

# Preussische Gesetzsammlung

1940

Ausgegeben zu Berlin, den 14. September 1940

Nr. 12

Tag	Inhalt:	Seite
24. 8. 1940.	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 . . . . .	51
31. 8. 1940.	Verordnung über die Einführung preussischen Landesrechts in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet . . . . .	51

(Nr. 14530.) Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924. Vom 24. August 1940.

Mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse, insbesondere die Einberufungen zur Wehrmacht, wird auf Grund des § 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Gesetzsamml. S. 585) folgendes verordnet:

Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder der katholischen Kirchenvorstände, die infolge ihres gesetzlichen Ablaufs endet, wird bis auf weiteres, längstens bis zum 1. Oktober 1941, verlängert.

Berlin, den 24. August 1940.

Der Reichs- und Preussische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten.

K e r r l.

(Nr. 14531.) Verordnung über die Einführung preussischen Landesrechts in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet. Vom 31. August 1940.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird verordnet:



1. Die Hauszinssteuerverordnung vom 20. März 1938 (Gesetzamml. S. 47) tritt in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet am 1. September 1940 nicht in Kraft.
2. Das preußische Finanzausgleichsgesetz vom 10. November 1938 (Gesetzamml. S. 108) tritt in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet erst am 1. April 1941 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1940.

Der Preußische Finanzminister.

Im Auftrage:

Sch e e.

Der Reichs- und Preußische  
Minister des Innern.

In Vertretung:

P f u n d t n e r.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schend, Berlin W 15, Liebenburger Str. 31. (Postcheckkonto Berlin 9059.)  
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achteitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Pf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. S. Preisermäßigung.